VERORDNUNG (EWG) Nr. 644/86 DER KOMMISSION

vom 28. Februar 1986

zur Festsetzung der Anfangskontingente für die Einfuhr bestimmter Erzeugnisse der Blumenzucht von den Kanarischen Inseln nach Portugal für 1986

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 502/86 des Rates vom 25. Februar 1986 zur Regelung der mengenmäßigen Beschränkungen bei der Einfuhr bestimmter landwirtschaftlicher Erzeugnisse von den Kanarischen Inseln nach Portugal [1], insbesondere auf Artikel 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß Artikel 1 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 502/86 werden die Anfangskontingente für jedes Erzeugnis auf 0,1 v. H. bis 0,5 v. H. der in Mengen ausgedrückten portugiesischen Durchschnittserzeugung in den letzten drei Jahren vor dem Beitritt, für die statistische Angaben vorliegen, festgesetzt.

Auf der Grundlage der verfügbaren Angaben führte die Anwendung von Artikel 1 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 502/86 zur Festsetzung der nachstehend aufgeführten Kontingente.

Gemäß Artikel 3 Absatz 2 zweiter Gedankenstrich der Verordnung (EWG) Nr. 502/86 teilen die portugiesischen Behörden der Kommission die Angaben über die Verwaltung der Kontingente mit.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Obst und Gemüse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Die Anfangskontingente, die Portugal bei der Einfuhr von Erzeugnissen der Blumenzucht von den Kanarischen Inseln anwenden kann, werden gemäß dem Anhang festgesetzt.

(2) Für den Zeitraum vom 1. März bis 31. Dezember 1986 werden diese Kontingente um ein Sechstel verringert.

Artikel 2

Die portugiesischen Behörden teilen der Kommission bis spätestens zum 15. eines jeden Monats die eingeführten Mengen jedes Erzeugnisses mit.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 1. März 1986 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 28. Februar 1986

Für die Kommission
Frans ANDRIESSEN
Vizepräsident

[1] ABl. Nr. L 54 vom 1. 3. 1986, S. 49.

ANHANG

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Anfangskontingent für 1986	
		in Stück	in Tonnen
06.02	Andere lebende Pflanzen und Wurzeln, einschließlich Stecklinge und Edelreiser:		
	ex D. andere:		
	— Rosen (1)	200	
	— Zierpflanzen (2)		0,2
06.03	Blüten und Blütenknospen, geschnitten, zu Binde- oder Zierzwecken, frisch, getrocknet, gebleicht, gefärbt, imprägniert oder anders bearbeitet:		
	A. frisch:		
	Gesamtkontingent:		
	— Rosen	9 800	
	— Nelken	107 100	
	davon:		
	ex I. vom 1. Juni bis 31 .Oktober:		
	— Rosen	3 200	
	— Nelken	35 500	

(1) NIMEXE-Kennziffer 06.02-68.
(2) NIMEXE-Kennziffern 06.02-96 und 06.02-99.